

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 3

Kiel, den 1. Februar

1978

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Zweites Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 14. Nov. 1977 (S. 41) — Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Austritt aus den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts vom 14. Nov. 1977 (S. 41)

II. Bekanntmachungen

Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1978 vom 28. Dez. 1977 (S. 42) — Änderung der Satzung des Kirchenkreises Pinneberg (S. 43) — Richtlinien über Form und Inhalt der Grundausbildung sowie über das Verfahren für die Erstattung des Verdienstausfalles nach dem Gesetz über Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der außerschulischen Jugendbildung (S. 44) — Einberufung der Synode der NEK (S. 46) — Hinweis auf Predigturse (S. 47) — Glockensachverständiger (S. 47) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 47) — Stellenausschreibungen (S. 49)

III. Personalien (S. 50)

Gesetze und Verordnungen

Zweites Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes Vom 14. 11. 1977

Kiel, den 9. Januar 1978

Nachstehend wird das Zweite Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 14. 11. 1977 (Hamb. GVBL. S. 358) bekanntgegeben.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
K u s c h e

Az.: 7011 — S I/S 2

*

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Kirchensteuergesetz vom 15. Oktober 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 431), zuletzt geändert am 31. Januar 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 13) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 Absatz 3 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) bei Austritt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat des Wirksamwerdens der Austrittserklärung folgt.“

§ 2

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Besteht die Kirchensteuerpflicht infolge Begründung oder Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufent-

halts in der Freien und Hansestadt Hamburg oder infolge Eintritts oder Austritts nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ist die Jahreskirchensteuer für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht nicht bestand, um ein Zwölftel zu kürzen. Das gilt nicht, wenn gleichzeitig die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beginnt oder endet.“

2. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. November 1977.

Der Senat

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Austritt aus den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts Vom 14. November 1977

Kiel, den 9. Januar 1978

Nachstehend wird das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Austritt aus den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts vom 14. 11. 1977 (Hamb. GVBL. S. 357) bekanntgegeben.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
K u s c h e

Az.: 7011 — S I/S 2

*

Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den Austritt aus den
Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts

Vom 14. November 1977

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über den Austritt aus Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts vom 5. März 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 65) mit der Änderung vom 15. Oktober 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 431) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „sobald die Erklärung wirksam geworden ist“ ersatzlos gestrichen.

2. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Austrittserklärungen werden mit der Unterzeichnung der Niederschrift oder dem Eingang einer schriftlichen Erklärung wirksam.“

3. § 5 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Das Ende der Kirchensteuerpflicht regelt das Hamburgische Kirchensteuergesetz.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. November 1977.

Der Senat

Bekanntmachungen

Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung

Kiel, den 16. Januar 1978

Aufgrund von § 17 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches hat die Bundesregierung durch Verordnung vom 28. 12. 1977 erstmalig den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung bundeseinheitlich festgesetzt. Der Text der Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1978 (Sachbezugsverordnung 1978 — SachBezV 1978) vom 28. 12. 1977 (BGBl. I S. 3156) wird nachstehend abgedruckt. Zu beachten ist, daß übergangsweise u. a. für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein eine abweichende Regelung getroffen worden ist (vgl. § 4).

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 34100 — D I/D 1

*

Verordnung
über den Wert der Sachbezüge in der
Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1978
(Sachbezugsverordnung 1978 — SachBezV 1978)

Vom 28. Dezember 1977

Auf Grund des § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 BGBl. I S. 3845) und — in Verbindung mit dieser Vorschrift — auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Freie Kost und Wohnung

(1) Der Wert der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung wird auf monatlich 375,— DM festgesetzt. Für die Berechnung des Wertes für kürzere Zeit-

räume als einen Monat sind für jeden Tag ein Dreißigstel des Wertes nach Satz 1 zugrunde zu legen. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende vermindert sich der Wert nach Satz 1 um 15 vom Hundert.

(2) Wird freie Kost und Wohnung teilweise zur Verfügung gestellt, so sind anzusetzen

für die Wohnung	34 vom Hundert,
für Heizung und Beleuchtung	10 vom Hundert,
für Frühstück	12 vom Hundert,
für Mittagessen	22 vom Hundert,
für Abendessen	22 vom Hundert

des Wertes nach Absatz 1.

(3) Ist mehreren Beschäftigten ein Wohnraum zur Verfügung gestellt, so vermindert sich der für Wohnung, Heizung und Beleuchtung nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 ergebende Wert

bei Belegung mit zwei Beschäftigten	um 20 vom Hundert,
bei Belegung mit mehr als zwei Beschäftigten	um 30 vom Hundert.

(4) Wird freie Kost und Wohnung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, so erhöhen sich die nach den Absätzen 1 bis 3 anzusetzenden Werte

für den Ehegatten	um 80 vom Hundert,
für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr	um 30 vom Hundert,
und	
für jedes Kind über 6 Jahre	um 40 vom Hundert.

Bei der Berechnung des Wertes für Kinder bleibt das Lebensalter des Kindes im ersten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend.

(5) Wird als Sachbezug ausschließlich freie Wohnung zur Verfügung gestellt, so ist für die Bewertung der Wohnung der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen anzusetzen. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, so ist die Wohnung mit 2,50 DM pro Quadrat-

meter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Zentralheizung, fließendes Wasser und Toilette) mit 1,50 DM pro Quadratmeter monatlich, mindestens jedoch mit 34 vom Hundert des Wertes nach Absatz 1, zu bewerten. Für Heizung und Beleuchtung ist der sich nach Absatz 2 ergebende Wert anzusetzen.

(6) Die nach den Absätzen 2 bis 5 anzusetzenden Werte sind auf volle 10 Deutsche Pfennig aufzurunden.

§ 2

Verbilligte Kost und Wohnung

Wird Kost und Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach § 1 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Wird ausschließlich die Wohnung verbilligt zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten und dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; § 1 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

Sonstige Sachbezüge

Werden Sachbezüge, die nicht von § 1 erfaßt werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so ist als Wert für diese Sachbezüge der übliche Mittelpreis des Verbrauchsorts anzusetzen.

§ 4

Übergangsvorschrift

Anstelle des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Wertes von 375,— DM monatlich treten in den Ländern

Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Niedersachsen	300,— DM,
Berlin, Nordrhein-Westfalen und Saarland	330,— DM.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuchs (SGB) — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.
- (2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Werte gelten
 1. bei laufendem Arbeitsentgelt für das Arbeitsentgelt, das für die im Jahre 1978 endenden Lohnzahlungszeiträume gewährt wird,
 2. bei einmaligen Einnahmen für das Arbeitsentgelt, das im Jahre 1978 gewährt wird.

—

Änderung der Satzung des Kirchenkreises Pinneberg

Kiel, den 12. Januar 1978

Die Synode des Kirchenkreises Pinneberg hat am 8. Oktober 1977 die Änderung der Kirchenkreissatzung entsprechend

den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. März 1972 beschlossen. Die Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. B l a s c h k e

Az.: 84101 — Pinneberg H I/H 2

*

Satzung des Kirchenkreises Pinneberg

§ 1

(1) Die dem Kirchenkreis nach dem Finanzausgleichsgesetz vom 18. 3. 1972 (KGVBl. 1972 S. 131) zufließenden Mittel werden im Haushalt des Kirchenkreises ausgewiesen und von diesem unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für den Gesamtbereich des Kirchenkreises Rücklagen zu bilden und eine Finanzplanung durchzuführen, nach dem Bedarf verteilt.

(2) Die Mittel für den Erwerb von Grundstücken und für Neubauten werden unbeschadet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich im Haushalt des Kirchenkreises ausgewiesen.

§ 2

(1) Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Kirchengemeinden werden nach dem Bedarf verteilt. Dieser ergibt sich aus den von der Kirchenkreissynode anerkannten Haushaltsplänen der Kirchengemeinden.

(2) Die Kirchengemeinden haben ihre Haushaltspläne zur Prüfung des Finanzbedarfs dem Kirchenkreisvorstand zu dem von ihm festgesetzten Termin vorzulegen. Der Entwurf der Haushaltspläne wird der Kirchenkreissynode mit einer Stellungnahme des Kirchenkreisvorstandes vorgelegt. Der Haushaltsplan der Kirchengemeinde ist in dem Umfang anerkannt, in dem die Kirchenkreissynode die Zuweisung für den Haushalt der Kirchengemeinde beschlossen hat.

(3) Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht von ihrem Haushaltsplan gedeckt werden.

(4) Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben. Dies gilt vor allem für die Planung von Bauvorhaben und größere Reparaturen sowie die Errichtung, Anhebung und Umwandlung von Personalstellen.

Bei der Feststellung des Bedarfs werden alle Einnahmen der Kirchengemeinden mit Ausnahme der Einnahmen aus eigenen Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden angerechnet.

§ 3

(1) Die Mittel für die eigenen Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden von der Kirchenkreissynode nach dem Bedarf bereitgestellt.

(2) Dieser wird jährlich durch die Kirchenkreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplans des Kirchenkreises festgesetzt.

§ 4

(1) Für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis werden folgende gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage,

- b) eine Ausgleichsrücklage,
- c) ein Sonderfonds für Härtefälle,
- d) ein Baufonds.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmeverminderungen, zum Beispiel aufgrund von Kirchensteuerausfällen oder Ausgabeerhöhungen, zum Beispiel aufgrund neuer rechtlicher Verpflichtungen, im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.

(4) Der Sonderfonds für Härtefälle ist für die Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden bestimmt, die infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zugeteilten Mitteln nicht auskommen.

(5) Der Baufonds ist zur Finanzierung von Neubauten und größerer Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt.

(6) Über die Zuteilung gemäß Abs. 2—5 entscheidet der Kirchenkreisvorstand. Es wird auf Art. 33 Abs. 3 der Nordelbischen Verfassung verwiesen.

§ 5

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises kann der Kirchenkreisvorstand

- a) verbindliche Rahmenrichtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden erlassen
- b) verbindliche Richtlinien über die Aufnahme von Darlehen durch den Kirchenkreis und die Gemeinden erlassen
- c) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen in den Kirchengemeinden aufstellen
- d) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

§ 6

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kirchenkreisvorstand hat immer innerhalb eines Monats zunächst eine Äußerung des Finanzausschusses einzuholen.

(2) Hält der Kirchenkreisvorstand den Einspruch für begründet, so ist er berechtigt, dem Einspruch insoweit abzuwehren, als dadurch die Belange anderer Mittelempfänger nicht beeinträchtigt werden. Ist diese Möglichkeit nicht gegeben, so legt der Kirchenkreisvorstand innerhalb eines weiteren Monats den Einspruch mit seiner Stellungnahme der Kirchenkreissynode zur endgültigen Entscheidung vor.

(3) Hält der Kirchenkreisvorstand den Einspruch für unbegründet, so weist er ihn unter Angabe von Gründen zurück. Die Kirchengemeinde hat das Recht, den Einspruch der Kirchenkreissynode auf ihrer nächsten Sitzung vorzutragen. Die Kirchenkreissynode entscheidet dann über den Einspruch.

(4) Finanzausschuß und Kirchenkreisvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die Vertreter der betroffenen Kirchengemeinde zu hören.

§ 7

(1) Die Kirchengemeinden und die Kirchenkreisgeschäftsstelle haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann jederzeit Ordnungsprüfungen oder Wirtschaftlichkeitsprüfungen anstellen lassen.

§ 8

(1) Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden nach Maßgabe eines Geschäftsverteilungsplanes durch die Kirchenkreisgeschäftsstelle und durch die Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes wahrgenommen.

§ 9

(1) Alle entgegenstehenden Regelungen innerhalb des Kirchenkreises Pinneberg treten außer Kraft.

§ 10

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im „Gesetz- und Ordnungsblatt“ in Kraft.

Richtlinien über Form und Inhalt der Grundausbildung sowie über das Verfahren für die Erstattung des Verdienstausfalles nach dem Gesetz über Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der außerschulischen Jugendbildung

Kiel, den 10. Januar 1978

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein hat aufgrund von § 11 des Gesetzes über Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der außerschulischen Jugendbildung vom 25. Juli 1977 die folgenden Richtlinien erlassen.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Rosenboom

Az.: 4287 — E I

*

Richtlinien über Form und Inhalt der Grundausbildung sowie über das Verfahren für die Erstattung des Verdienstausfalles nach dem Gesetz über Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der außerschulischen Jugendbildung

Richtlinien des Landesjugendamtes Schleswig-Holstein vom 21. Dezember 1977 — LJA 130 a — 36667.72 —

Aufgrund des § 11 des Gesetzes über Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der außerschulischen Jugendbildung vom 25. Juli 1977 (GVObI. Schl.-H. 1977 S. 190) werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Form und Inhalt der Grundausbildung

1.1 Ziel der Grundausbildung

Die Grundausbildung soll den ehrenamtlichen Mitarbeiter in der außerschulischen Jugendbildung befähigen,

— Lernvorgänge in einer Gruppe zu versehen und sich selbst als Mitglied der Gruppe zu sehen,

- Ziele zu begreifen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen und sie unter Berücksichtigung der Lernsituation der Beteiligten zu verfolgen,
- Bedingungen außerschulischer Jugendbildung zu erkennen,
- Probleme rechtlicher und organisatorischer Verantwortung in seinem Aufgabenbereich zu lösen,
- über die Gestaltung seiner Arbeit nachzudenken und sich kritisch Rechenschaft zu geben,
- aufgenommene Informationen, Kenntnisse und Fertigkeiten zu verarbeiten und zu vermitteln.

1.2 Grundsätze der Ausbildung

- 1.2.1 Die Grundausbildung soll so geplant und durchgeführt werden, daß sie sich an den Erfahrungen und Voraussetzungen der Teilnehmer orientiert.

Die Teilnehmer sollen Klarheit gewinnen über ihre Motive, in der außerschulischen Jugendbildung mitzuwirken.

Aktuelle Probleme aus der Praxis der Teilnehmer sollen einbezogen werden.

Vorstellungen der Teilnehmer über ihre zukünftige Tätigkeit in der außerschulischen Jugendbildung sollen ausgesprochen und bearbeitet werden.

- 1.2.2 Die Grundausbildung soll so geplant und durchgeführt werden, daß die Teilnehmer sich beispielhaft als Gruppe erfahren, beobachten und verstehen lernen. Interessen und Bedürfnisse der Teilnehmer sowie Bewegung und Entwicklung in einer Gruppe sollen durch erfahrungsbezogenes Lernen in der Ausbildungsgruppe deutlich werden.
- 1.2.3 Die Grundausbildung soll so geplant und durchgeführt werden, daß die Teilnehmer den Lernprozeß und den Lernerfolg selbst kontrollieren können.

Dazu gehört, daß der Teilnehmer lernt, sich selbst und andere zu beobachten. Er soll üben, seine Lernerfolge und Lernschwierigkeiten mitzuteilen. Er soll fähig werden, gemeinsam mit anderen Aufgaben zu lösen.

1.3 Inhalte in der Grundausbildung

Die Grundausbildung des ehrenamtlichen Mitarbeiters in der außerschulischen Jugendbildung muß folgende Inhalte umfassen:

1.3.1 Gruppenpädagogische Methoden

Der Teilnehmer soll befähigt werden, die Bedürfnisse und Beziehungen der Gruppenteilnehmer zu erkennen, bewußt zu machen und in die Gruppenarbeit einzubeziehen.

1.3.2 Probleme und Aufgaben der Gruppe im sozialen Umfeld

Der Teilnehmer soll befähigt werden, den Einfluß des sozialen Umfeldes — z. B. Familie, Schule, Arbeitsplatz, Verband, Dorfgemeinschaft — auf den einzelnen und die Gruppe zu erkennen.

Der Teilnehmer soll befähigt werden, sich mit diesem Einfluß — bei der Entwicklung, Vermittlung und Durchsetzung eigener und gruppeninterner Norm- und Wertvorstellungen — kritisch auseinanderzusetzen.

1.3.3 Rolle und Funktion des Mitarbeiters in der außerschulischen Jugendbildung

Der Teilnehmer soll befähigt werden, Verantwortung als Leiter einer Gruppe bewußt wahrzunehmen.

1.3.4 Psychologische, biologische und soziale Bedingungen der Entwicklung

Der Teilnehmer soll befähigt werden, — aus der Einsicht in die seelische, körperliche und umweltbedingte Entwicklung in Kindheit und Jugend — Orientierungspunkte für pädagogische und gesellschaftliche Maßnahmen zu gewinnen.

1.3.5 Ziele und Aufgaben außerschulischer Jugendbildungsarbeit

Der Teilnehmer soll befähigt werden, die gesellschaftliche Notwendigkeit und politische Relevanz der Jugendbildungsarbeit in Inhalten und Methoden zu beurteilen und darzustellen.

1.3.6 Rechtskunde im Rahmen des Verantwortungsbereiches des Mitarbeiters in der außerschulischen Jugendbildung

Der Teilnehmer soll befähigt werden, rechtliche Bedingungen seiner Arbeit zu beachten.

1.3.7 Information über finanzielle Förderungsmöglichkeiten

Der Teilnehmer soll befähigt werden, Möglichkeiten und Regelungen der Förderung außerschulischer Jugendarbeit zu kennen und organisatorisch zu bewältigen.

1.3.8 Praktische Hilfen für die Arbeit in der Gruppe

Der Teilnehmer soll befähigt werden, sich durch den Umgang mit Medien Kenntnisse und Fertigkeiten für die praktische Jugendarbeit anzueignen.

1.4 Dauer der Grundausbildung

Die Grundausbildung für ehrenamtliche Mitarbeiter in der außerschulischen Jugendbildung muß mindestens 50 Stunden umfassen.

Es wird empfohlen, den zeitlichen Rahmen der Ausbildung so zu gestalten, daß intensive Vermittlungsprozesse möglich werden. Da die Lernbereitschaft und die Verarbeitung vorgegebener und sozialer Lerninhalte bei zusammenhängenden und aufeinander bezogenen Inhalten am größten ist, empfiehlt sich die Durchführung von Blockveranstaltungen. In den Fällen, in denen eine solche Ausbildungssequenz (1 Woche) nicht möglich ist, sollte die Ausbildung an Wochenenden durchgeführt werden. Zusammenhängende Ausbildungssequenzen (Woche, Wochenenden) können durch Einzelveranstaltungen (Tage, Abende) ergänzt werden.

1.5 Studienmaterial

Die Möglichkeit, eine Aufarbeitung der in der Grundausbildung behandelten Problembereiche durch Arbeitspapiere zu fördern, sollte intensiv genutzt werden. Es sollte zur Vorbereitung einer Grundausbildung gehören, daß der Veranstalter Studienmaterial erarbeitet, das den Teilnehmer in die Lage versetzt, sich vorzubereiten und außerhalb der Veranstaltung zu lernen. Solche Eigenarbeit des Teilnehmers kann nur effektiv sein, wenn sie sorgfältig in die gesamte Grundausbildung einbezogen ist und wirkungsvoll in die gemeinsame Arbeit eingebracht werden kann.

1.6 Fortbildung

Eine Ausbildungskonzeption, die sich an den vorgenannten Zielen und Grundsätzen orientiert, kann nicht

davon ausgehen, daß die in der Grundausbildung vermittelten Lerninhalte für die Gruppenarbeit vollständig ausreichen. Im Hinblick auf das differenzierte Feld der außerschulischen Jugendbildung und die sich wandelnden Probleme ergibt sich für die ehrenamtlichen Mitarbeiter die Notwendigkeit zu kontinuierlichen Fortbildungsveranstaltungen. Sie sollen neben der Weiterarbeit an Inhalten der Grundausbildung (z. B. Gruppenpädagogik) auch aktuelle Themen (z. B. Fragen der Medien- oder Sexualpädagogik) aufgreifen. Als Angebote für Fortbildungsmaßnahmen bieten sich einerseits Wochenendseminare zu speziellen Themen und andererseits solche Formen an, in denen die Gruppenleiter kontinuierlich zu Fachgesprächen zusammentreffen (Praxisberatung).

1.7 Lehrgangs- und Stoffverteilungspläne

Die Träger von Veranstaltungen zur Grundausbildung und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern in der außerschulischen Jugendbildung sollen für diese Veranstaltungen Lehrgangs- und Stoffverteilungspläne ausarbeiten.

2. Verfahren für die Erstattung des Verdienstauffalls

2.1 Kreis der Berechtigten

Bei Inanspruchnahme von Sonderurlaub kann Verdienstauffallentschädigung in Härtefällen beantragen, wer

- 2.1.1 an einer Grundausbildung gem. § 9 des Gesetzes teilnimmt,
- 2.1.2 einen gültigen Ausweis als ehrenamtlicher Mitarbeiter in der außerschulischen Jugendbildung besitzt und an einer Maßnahme im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung teilnimmt.
- 2.1.3 Voraussetzung ist ferner, daß der betreffende Mitarbeiter einen tatsächlichen Ausfall seiner Ausbildungsbeihilfe bzw. seines Gehalts/Lohns durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung seines Arbeitgebers nachweist.

2.2 Umfang der Entschädigung

Die Höhe der Verdienstauffallentschädigung beträgt

- 2.2.1 für Auszubildende 60 % des täglichen Ausfalls der Ausbildungsbeihilfe, höchstens jedoch 12,— DM täglich;
- 2.2.2 für ledige Arbeitnehmer 50 % des täglichen Ausfalls der Lohn- bzw. Gehaltskosten, höchstens jedoch 20,— DM täglich;
- 2.2.3 für verheiratete Arbeitnehmer bei Mitarbeit des Ehegatten 50 % des täglichen Ausfalls der Lohn- bzw. Gehaltskosten, höchstens jedoch 25,— DM täglich;
- 2.2.4 für verheiratete Arbeitnehmer ohne Mitarbeit des Ehegatten 60 % des täglichen Ausfalls der Lohn- bzw. Gehaltskosten, höchstens jedoch 40,— DM täglich.
- 2.2.5 Für jedes Kind, dem der Antragsteller unterhaltspflichtig ist, können zusätzlich 10,— DM täglich gewährt werden.

2.3 Entschädigungszeitraum

Eine Entschädigung wird gewährt, wenn der Antragsteller innerhalb eines Haushaltsjahres mehr als 4 Tage ohne Unterbrechung, höchstens jedoch 12 Tage, einen Verdienstauffall hatte.

2.4 Antragsverfahren

- 2.4.1 Der Antrag (Antragsmuster siehe Anlage 1) ist von dem nach diesen Richtlinien Berechtigten zu stellen, und zwar über das für ihn zuständige Jugendamt beim Landesjugendamt.
- 2.4.2 Das zuständige Jugendamt prüft die Richtigkeit der im Antragsformular enthaltenen Angaben und reicht den Antrag — mit einer Stellungnahme versehen — an das Landesjugendamt weiter, das eine abschließende Entscheidung trifft.
- 2.4.3 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 2.4.3.1 Verdienstauffallbescheinigung des Arbeitgebers (Netto-Verdienstauffall nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben);
 - 2.4.3.2 Bestätigung der entsendenden Stelle, daß der Antragsteller an einer Ausbildung zum Erwerb des Ausweises für Mitarbeiter in der außerschulischen Jugendbildung teilnimmt, oder
 - 2.4.3.3 Bestätigung des Trägers der Veranstaltung, daß der Antragsteller an einer Maßnahme der außerschulischen Jugendbildung teilnimmt.
- 2.4.4 Der Antragsteller erklärt, daß er über einen eigenen Hausstand verfügt bzw. regelmäßig über einen längerwährenden Zeitraum zu den Kosten des Haushalts, in dem er lebt, beiträgt.
- 2.4.5 Der Zuschuß wird nach Vorliegen aller Voraussetzungen und nach Ablauf des Sonderurlaubs direkt an den Antragsteller ausgezahlt. Falls kommunale Gebietskörperschaften für den Landeszuschuß ganz oder teilweise in Vorlage treten, kann eine anderweitige Regelung getroffen werden.

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1978 in Kraft.

Die vorläufigen Verwaltungsvorschriften für die Ausstellung von Jugendgruppenleiterausweisen vom 15. Dezember 1969 — X 64 c — 6620.112 — (NBl. KM. Schl.-H. 1970 S. 66) sind damit gegenstandslos geworden.

NBl. KM. Schl.-H. S. 22

Einberufung der Synode der NEK vom 17.—19. Februar 1978

Kiel, den 20. Januar 1978

Gemäß Artikel 74,1 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat der Präsident der Synode im Einvernehmen mit der Kirchenleitung die Synode zu einer am Freitag, den 17. Februar 1978 beginnenden Synodaltagung nach Rendsburg einberufen.

Schwerpunkte der Beratungen sind u. a. die Grundsatzdebatte zur Frage des Tarifrechts/Dritter Weg, das Wahlgesetz II. Teil, das Pfarrstellengesetz (1. Lesung), das Mitarbeitervertretungsgesetz, das Anwendungs- und Ausführungsgesetz zum Pfarrergesetz (1. Lesung), das Kirchensteuergesetz und das Finanzgesetz.

Wir bitten unsere Pastorinnen und Pastoren, am Sonntag, den 12. Februar 1978 und auch am Sonntag, den 19. Februar 1978 in allen Gottesdiensten der Tagung der Synode der NEK fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung
Dr. Fr. H ü b n e r
Vorsitzender

KL-Nr. 92/78

Hinweis auf Predigturse

Kiel, den 6. Januar 1978

Hiermit weisen wir auf zwei Predigturse hin, die die Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste/Stuttgart im Herbst 1978 durchführen wird.

1. Thema: Der Heilige Geist und die Predigt

Referenten: Rektor Pastor Rolf Heue, Theologische Akademie Celle,

Pfarrer Dr. Reinhold Lindner, Studienstelle Missionarische Dienste im Diakonischen Werk der EKD, Stuttgart.

Termin: 18. bis 22. September 1978

Ort: Altenkirchen-Wölmersen (Westerwald)

Zielgruppe: Gemeindepfarrer

Lernziel: Theologische Grundfragen kommunikativer Predigt erkennen und in der Praxis berücksichtigen.

2. An Festtagen predigen

Referenten: Rektor Pastor Rolf Heue, Theologische Akademie Celle,

Pfarrer Dr. Reinhold Lindner, Studienstelle Missionarische Dienste im Diakonischen Werk der EKD, Stuttgart.

Termin: 6. bis 10. November 1978

Ort: Schloß Schwanberg bei Kitzingen (Bayern)

Zielgruppe: Gemeindepfarrer

Lernziel: Probleme von Festtagspredigten erkennen; je einen Entwurf für die Predigt am Ewigkeitssonntag und an Weihnachten erstellen.

Interessenten werden gebeten, sich an das Nordelbische Kirchenamt, Dezernat E, zu wenden.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Rosenboom

Az.: 30096 — E II

Glockensachverständiger

Das Nordelbische Kirchenamt hat in seiner 18. Sitzung am 6. Sept. 1977 für den Bereich der Nordelbischen Kirche Herrn Kantor u. Organist Eberhard Fölster, Jägerlauf 18, 2000 Hamburg-Lokstedt, als Glockensachverständigen berufen.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Dr.-Ing. Alt

Az.: 6021 — B I

Ausschreibung von Pfarrstellen

In der Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn im Kirchenkreis Alt Hamburg — Bezirk Nord — wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Juli 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung.

Die Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn im nördlichen Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg umfaßt bei

3 Pfarrstellen und ca. 16 000 Einwohnern ca. 11 000 Gemeindeglieder. Sie verfügt über eine Kirche, zwei Gemeindehäuser, ein Kindertagesheim, einen Kindergarten, ein Altenheim und eine Diakoniestation. An hauptamtlichen Mitarbeitern sind in der Gemeinde eine A-Kirchenmusikerin, ein Küster, eine Gemeindegewerkschafterin, zwei diakonisch-missionarische Mitarbeiter und eine Bürokräftin tätig. Erwünscht sind Bewerber mit CPE Erfahrung. Dienstwohnung vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Körber, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 0 40 / 3 68 91, und Pastor Martensen, Timmweg 8, 2000 Hamburg 62, Tel. 0 40 / 5 20 42 56.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Ansgar HH-Langenhorn (2) — P I/P 3

*

In der Erlöser-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billel — wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juli 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Die Erlöser-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge umfaßt bei zwei Pfarrstellen und einer Predigtstätte ca. 6 800 Gemeindeglieder. Erwünscht ist ein Pastor, der in Bereitschaft zur Zusammenarbeit neue Impulse zu geben und Bewährtes weiterzuführen vermag. Schwerpunktbildung in der Gemeindegliederarbeit erfolgt nach Absprache. Die bisherige Gemeindegliederarbeit versucht, alle Altersgruppen anzusprechen und im Gemeindehaus zu sammeln. In der Kirchengemeinde sind alle sozialen Schichten vertreten. Schwesternstation, Kindergarten und Dienstwohnung vorhanden. Hamburg-Lohbrügge liegt verkehrsgünstig an der S-Bahn. Sämtliche Schulen am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Hamann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 11, und Pastor Brandstädter, Höperfeld 50, 2050 Hamburg 80, Tel. 0 40 / 7 39 95 81.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Erlöser-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge (2) — P II/ P 3

*

In der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hamburg-Wilhelmsburg im Kirchenkreis Harburg ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hamburg-Wilhelmsburg umfaßt bei 2 Pfarrstellen ca. 6 600 Gemeindeglieder. Kirche, modernes Pastorat, Gemeindehaus und Halbtags-Kindergarten vorhanden. Mehrere hauptamtliche Mitarbeiter.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Kirchenhang 13/15, 2100 Hamburg 90. Weitere Unterlagen sind auf

Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Stein, Kirchenhang 13, 2100 Hamburg 90, Tel. 0 40 / 7 90 31 31, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Scheffler, Schlöperstieg 3, 2102 Hamburg 93, Tel. 0 40 / 75 54 19, und Pastor Busse, Georg-Wilhelm-Str. 121, 2102 Hamburg 93, Tel. 0 40 / 75 82 24.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Paul-Gerhardt-KG HH-Wilhelmsburg (1) — P I/P 3

*

In der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde zu Hamburg-Winterhude im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Nord — wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 16. April 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung.

Die Paul-Gerhardt-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude umfaßt bei 2 Pfarrstellen ca. 7 800 Gemeindeglieder. Die Bevölkerungsstruktur ist vielschichtig. Gemeindezentrum mit Kirche, Jugendheim, Kindergarten, Gemeindehaus und Pastorat vorhanden. Sämtliche Schulen in unmittelbarer Nähe. Günstige Verkehrsverbindungen. Gute Zusammenarbeit im Kirchenvorstand und unter den Mitarbeitern (2 diakonisch-missionarische Kräfte, Organistin, 2 Gemeindegewerkschaften, 3 Erzieherinnen, Küster und Sekretärin). Die Aufteilung der Arbeitsgebiete bedarf der Absprache.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Körber, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 0 40 / 3 68 91, und Pastor Hintze, Dreistücken 16, 2000 Hamburg 60, Tel. 0 40 / 51 24 44.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Paul-Gerhardt-KG HH-Winterhude (2) — P I/P 3

*

In der Oster-Kirchengemeinde in Kiel im Kirchenkreis Kiel ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Oster-Kirchengemeinde in Kiel umfaßt bei 3 Pfarrstellen ca. 8 500 Gemeindeglieder. Kirche und Gemeindezentrum vorhanden. Dienstwohnung wird gestellt. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit erwartet. Schwerpunktmäßige Aufgaben sind Seelsorge und Erwachsenenarbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Mess, Eduard-Adler-Str. 23, 2300 Kiel, Tel. 04 31 / 3 89 81, und Reinhardt, Projensdorfer Str. 63, 2300 Kiel, Tel. 04 31 / 33 32 33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Oster-Kirchengemeinde in Kiel (1) — P III/P 3

*

In der Christus-Gemeinde Kronshagen im Kirchenkreis Kiel wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Oktober 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Die Christus-Kirchengemeinde Kronshagen umfaßt bei 3 Pfarrstellen ca. 11 000 Gemeindeglieder. Im Bezirk dieser Pfarrstelle befindet sich das Gemeindezentrum mit Kirche, Gemeindehaus, Zentralbüro und Kindertagesstätte. Sämtliche Schulen in Kronshagen.

Erwünscht ist ein Pastor, der zur Fortführung der bisherigen bewährten Arbeit mit neuen Impulsen bereit ist, insbesondere Verkündigung und Seelsorge. In der Gesamtgemeinde soll er das blühende kirchenmusikalische Leben mittragen. Die verschiedenen Arbeitsbereiche werden im Mitarbeiterkreis koordiniert. In der Christus-Gemeinde Kronshagen ist ein reges differenziertes Gemeindeleben.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Küchenmeister, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 9 40 21, und Pastor Kapischke, Eichkoppelweg 46, 2300 Kronshagen üB. Kiel, Tel. 04 31 / 5 44 37 und 58 91 81.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christus-Gemeinde Kronshagen (1) — P III/P 3

*

Im Kirchenkreis Norderdithmarschen ist die Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Berufung.

Der Aufgabenbereich der Seelsorge erstreckt sich auf die Krankenhäuser des Kreises Dithmarschen in Heide und in Brunsbüttel. Sämtliche Schulen, Höhere Handelsschule, Wirtschaftsgymnasium und Schule für medizinisch-technische Assistentinnen in der Kreisstadt Heide.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Beselerstr. 28, 2240 Heide. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Dr. Asmussen, Beselerstr. 28, 2240 Heide, Tel. 04 81 / 32 20.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Krankenhauseelsorge Norderdithmarschen — P III/P 3

*

Im Pädagogisch-Theologischen Institut Nordelbien — Arbeitsstelle in Kiel — wird die Pfarrstelle des Theologischen Referenten vakant und ist zum 1. März 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt auf Zeit durch Berufung der Kirchenleitung.

Der Referent nimmt innerhalb des Pädagogisch-Theologischen Institutes Nordelbien vor allem die Aufgabe der kirchlichen Pädagogik mit folgenden Schwerpunkten wahr: Förderung der Konfirmandenarbeit, Fort- und Weiterbildung der Pastoren und der kirchlichen Mitarbeiter auf pädagogisch-theologischem Gebiet.

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln soll eine

B - Kirchenmusikerstelle

baldmöglichst besetzt werden.

Der Tätigkeitsbereich sind die Heiliggeistkirche, der alte Friedhof und ab Sommer 1978 der neue Friedhof.

Gesucht wird ein(e) Kirchenmusiker(in) möglichst mit Anstellungsbefähigung B. Es ist erwünscht, daß der Organisten- und Kantorendienst an der Heiliggeistkirche wahrgenommen wird mit besonderem Akzent der musikalischen Arbeit an der Jugend. Amtshandlungen des III. und IV. Bezirks bei Beerdigungen müssen auch übernommen werden.

Die Heiliggeistkirche ist ausgestattet mit einer Tolle-Orgel (2 Manuale, Pedal und 15 Register).

Alle Schulen sind am Ort oder leicht erreichbar.

Der Kirchenvorstand ist bei der Wohnungssuche behilflich.

Die Vergütung richtet sich nach KAT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln, Jochim-Polleyn-Platz, 2410 Mölln, innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe erbeten.

Az.: 30 — Mölln — 78 — T 5

*

Zum 1. April 1978 wird für die Ev.-Luth. Erlöserkirche in Henstedt-Ulzburg 2

ein/e C-Organist/in

gesucht.

Neben dem Organistendienst an Sonn- und Feiertagen sowie bei Amtshandlungen ist die Weiterführung unseres Kirchen-, Kinder- und Jugendchores erwünscht. Vorhanden ist eine 16-registrige Grollmannorgel aus dem Jahre 1970.

Der Bewerber sollte Freude haben an dem liturgischen Reichtum des Ev.-Luth. Gottesdienstes.

Sein Wohnsitz in der näheren Umgebung wäre günstig.

Die Vergütung erfolgt nach den üblichen Sätzen der Nordelbischen Kirche.

Bewerbungen erbitten wir an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg, Pastor Andreas Rüß, Hamburger Straße 30, Tel. 0 41 93 / 63 55.

Auskünfte erteilt Pastor Karl-Th. Wagner, Kisdorfer Straße 10—12, Henstedt-Ulzburg 2, Tel. 0 41 93 / 25 61.

Az.: 30 — Henstedt-Ulzburg — T I/T 5

*

Für unsere kirchliche Schwesternstation im Neubaugebiet am Stadtrand Hamburgs suchen wir ab 1. Februar 1978 eine

examinierte Krankenschwester.

Bezahlung erfolgt nach KAT.

Bewerbungsunterlagen bitte an:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Zu den zwölf Aposteln“, elbgastr. 138, 2000 Hamburg 53, Tel. 0 40 / 84 26 66.

Nähere Auskünfte erteilt Pastor Lindemann.

Az.: 4890 — 1 — W 1

Berichtigung

Kiel, den 23. Januar 1978

Im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 vom 2. Januar 1978 fehlt bei der auf Seite 1 abgedruckten Wahlordnung das Datum. Richtig muß es heißen:

Wahlordnung vom 13. Dezember 1977

Nordelbisches Kirchenamt
Göldner

Az.: 1021 — V I/V 4

Personalien

Ernannt:

Der Pastor Hans Hollstein, bisher in Leck, mit Wirkung vom 1. Februar 1978 zum Pastor der Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Kiel-Suchsdorf (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Kiel.

Berufen:

Der Pastor Karl-Heinz Axmann, bisher in Hamburg-Langhorn, mit Wirkung vom 1. Februar 1978 zum Pastor der 2. Pfarrstelle des Friedhofspfarramtes Ohlsdorf des Kirchenkreises Alt-Hamburg;

der Pastor Ulrich Bolscho, bisher in Henstedt-Ulzburg, mit Wirkung vom 1. Februar 1978 zum Pastor der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Religionsunterricht am Nordseegymnasium in St. Peter-Ording (Änderung der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt 1977 Seite 306);

der Pastor Günter Göring, z. Z. in Eckernförde, mit Wirkung vom 1. Februar 1978 zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für Religionsgespräche an der Berufsschule des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Eckernförde mit dem Dienstsitz in Eckernförde;

der Pastor Dr. Hermann Holfelder, z. Z. in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Januar 1978 zum Pastor der Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Michaelis (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte;

der Pastor Adolf Leschow, bisher in Reinbek, mit Wirkung vom 1. August 1978 zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Segeberg für Religionsunterricht und -gespräche an der Kreisberufsschule Segeberg mit dem Dienstsitz in Bad Segeberg.

Eingeführt:

Am 8. Januar 1978 die Pastorin Ute Grüm bel als Pastorin in die 3. Pfarrstelle beim Arbeitszweig Volksmission des Gemeindedienstes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche;

am 18. Dezember 1977 die Pastorin Dr. Ilse Hass als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannis — Harvestehude, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte —;

am 6. Januar 1978 der Pastor Wilhelm Rothe als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bergstedt, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. April 1978 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Husum-Nord, Kirchenkreis Husum-Bredstedt, der Pastor Hans Joachim Stark.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Oktober 1978 der Pastor Johannes Küh l in Bilderup Bau/Dänemark.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche auf seinen Antrag zum 1. März 1978 der Pastor Hans Griesing, bisher in Eichede, zwecks Übertritts in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Gestorben:

Pastor i. R.

Johannes Teichler

geboren am 1. 8. 1909 in Bennweiler/Elsaß,
gestorben am 1. 1. 1978 in Berlin.

Der Verstorbene wurde am 1. 4. 1935 in Stettin ordiniert. Nach seiner Übernahme in den Dienst der früheren Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate war er vom 1. 10. 1962 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 10. 1974 Pastor in Hamburg-Barmbek.

Wir gedenken des Verstorbenen in Dankbarkeit.